EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

ZWEITER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz ("KMG"), jeweils in der geltenden Fassung

zum BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und für deren Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse

vom 20. Mai 2016

Wien, am 19. August 2016



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Zweiter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz ("KMG")

Dieses Dokument ist der Zweite Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der "**Zweite Nachtrag**") zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 20. Mai 2016 (der "**Basisprospekt**").

Dieser Zweite Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Zweite Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden. Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Zweiten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Zweiten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Zweiten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

I. Änderung des Abschnittes "ZUSAMMENFASSUNG"

Änderung in der Rubrik B.4b "Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken" (Seite 20 bis 21)

Am Ende der Rubrik werden folgende neue Absätze ergänzt:

"Am 25. Juli 2016 hat die RZB in einer Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die RZB und die UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung ("UNIQA Privatstiftung") in fortgeschrittenen Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung (Memorandum of Understanding) stehen, wonach die UNIQA Privatstiftung einen Teil der Beteiligung der RZB an der UNIQA Insurance Group AG in Höhe von rund 17,64 % erwerben soll. Nach Abschluss der Transaktion würde die RZB mit rund 8,64 % an der UNIQA Insurance Group AG beteiligt bleiben. Die Umsetzung soll noch im Jahr 2016 erfolgen. Auf das RZB-Konzernergebnis 2016 nach IFRS würde sich die Reduktion der UNIQA-Beteiligung voraussichtlich mit einem negativen Effekt in Höhe von rund niederschlagen. Bei einer Mio. allfälligen Einigung zwischen Verhandlungspartnern wäre zur Durchführung der Transaktion noch der Abschluss von Ausführungsverträgen und die Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörden, einschließlich der positiven Beurteilung durch die Übernahmekommission, erforderlich. Die oben beschriebenen Ergebniseffekte aus der geplanten Transaktion würden sich mit 34,74% auf den RLB NÖ-Wien Konzern durchschlagen, da im Zuge der at equity Konsolidierung der Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB deren anteiliges Konzernergebnis übernommen wird.

Am 29. Juli 2016 wurden für die Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH, Mehrheitsaktionärin der RZB, die Ergebnisse des Stresstests der EZB veröffentlicht. Die RLB NÖ-Wien hält ihre indirekte Beteiligung an der RZB über die Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH. Die RZB und somit auch die RBI, waren als Teil der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH Gegenstand des EZB-Stresstests. Die veröffentlichten Daten beziehen sich auf die Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH. Die Szenarien wurden auf Basis der Bilanzstruktur per 31. Dezember 2015 berechnet. Zum 31. Dezember 2015 lag die CET1 Ratio (unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR - transitional) der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH bei 10,5%, die CET1 Ratio (bei voller Anwendbarkeit der CRR fully loaded) bei 10,2%. Im Basisszenario wurde per Ende 2018 eine CET1 Ratio (transitional) von 12,4% erreicht, die CET1 Ratio (fully loaded) betrug 12,3% zum gleichen Stichtag. Im ungünstigen Szenario lagen sowohl die CET1 Ratio (transitional) als auch die CET1 Ratio (fully loaded) zum 31. Dezember 2018 bei 6,1%. Die RBI hat Anfang 2015 ein Transformationsprogramm gestartet, mit dem Ziel, bis Ende 2017 eine CET1 Ratio (fully loaded) von mindestens 12% zu erreichen. Da dem Stresstest die Bilanz per 31. Dezember 2015 zugrunde liegt, sind wichtige Eckpunkte dieses Transformationsprogramms nicht in den Szenarien enthalten. Diese umfassen unter anderem den beabsichtigten Verkauf der polnischen Einheit, den bereits abgeschlossenen Verkauf der slowenischen Bank, den Rückzug aus den USA und die Redimensionierung in Asien sowie die weitere Reduktion der risikogewichteten Aktiva in Russland. Des Weiteren hat die RZB zusätzliche Maßnahmen eingeleitet, die sich positiv auf die Kapitalstruktur auswirken. Beispiele dafür sind die oben beschriebene Reduktion der UNIQA-Beteiligung und die Vereinfachung der Gruppenstruktur.

Am 18. August 2016 hat die RBI im Rahmen der Veröffentlichung des Zwischenberichts für das 1. Halbjahr 2016 bekanntgegeben, dass das Bewertungsgutachten im Hinblick auf die mögliche Verschmelzung von RZB und RBI in Arbeit ist und die Entscheidung über diese Verschmelzung im September 2016 erfolgen soll."

II. Änderung des Abschnittes "ANGABEN ZUR EMITTENTIN"

Änderung im Kapitel "Organisationsstruktur" (Seite 74 bis 78)

Auf Seite 76 wird vor der Grafik der folgende Absatz eingefügt:

"Am 18. August 2016 hat die RBI im Rahmen der Veröffentlichung des Zwischenberichts für das 1. Halbjahr 2016 bekanntgegeben, dass das Bewertungsgutachten im Hinblick auf die mögliche Verschmelzung von RZB und RBI in Arbeit ist und die Entscheidung über diese Verschmelzung im September 2016 erfolgen soll."

Änderung im Kapitel "Trend Informationen" (Seite 78 bis 79)

Auf Seite 79 werden am Ende des Kapitels folgende neue Absätze ergänzt:

"Am 25. Juli 2016 hat die RZB in einer Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die RZB und die UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung ("UNIQA Privatstiftung") in fortgeschrittenen Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung (Memorandum of Understanding) stehen, wonach die UNIQA Privatstiftung einen Teil der Beteiligung der RZB an der UNIQA Insurance Group AG in Höhe von rund 17,64 % erwerben soll. Der Aufsichtsrat der RZB hat am 25. Juli 2016 den Eckpunkten der beabsichtigten Transaktion seine Zustimmung erteilt. Nach Abschluss der Transaktion würde die RZB mit rund 8,64 % an der UNIQA Insurance Group AG beteiligt bleiben. Über den möglichen Verkaufspreis wurde Stillschweigen vereinbart. Die Umsetzung soll noch im Jahr 2016 erfolgen. Auf die Common Equity Tier 1 Ratio (bei voller Anwendbarkeit der CRR - fully loaded) der RZB hätte die geplante Transaktion einen positiven Effekt von rund 60 Basispunkten, auf die Common Equity Tier 1 Ratio (unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR - *transitional*) einen positiven Effekt von rund 40 Basispunkten. Auf das RZB-Konzernergebnis 2016 nach IFRS würde sich die Reduktion der UNIQA-Beteiligung voraussichtlich mit einem negativen Effekt in Höhe von rund EUR 130 Mio. niederschlagen. Die geplante Transaktion ist Teil der derzeit in Prüfung befindlichen Maßnahmen der RZB zur Vereinfachung der Konzernstruktur und der Anpassung der Gruppe an die erhöhten regulatorischen Kapitalanforderungen. An der Vertriebskooperation mit der UNIQA im In- und Ausland würde sich nichts ändern. Bei einer allfälligen Einigung zwischen den Verhandlungspartnern wäre zur Durchführung der Transaktion noch der Abschluss von Ausführungsverträgen und die Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörden, einschließlich der positiven Beurteilung durch die Übernahmekommission, erforderlich. Die oben beschriebenen Ergebniseffekte aus der geplanten Transaktion würden sich mit 34,74% auf den RLB NÖ-Wien Konzern durchschlagen, da im Zuge der at equity Konsolidierung der Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB deren anteiliges Konzernergebnis übernommen wird.

Am 29. Juli 2016 wurden für die Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH, Mehrheitsaktionärin der RZB, die Ergebnisse des Stresstests der EZB veröffentlicht. Die RLB NÖ-Wien hält ihre indirekte Beteiligung an der RZB über die Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH. Die RZB und somit auch die RBI, waren als Teil der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH Gegenstand des EZB-Stresstests. Die veröffentlichten Daten beziehen sich auf die Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH. Die Szenarien wurden auf Basis der Bilanzstruktur per 31. Dezember 2015 berechnet. Zum 31. Dezember 2015 lag die CET1 Ratio (*transitional*) der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH bei 10,5%, die CET1 Ratio (*fully loaded*) bei 10,2%. Im Basisszenario wurde per Ende 2018 eine CET1 Ratio (*transitional*) von 12,4% erreicht, die CET1 Ratio (*fully loaded*) betrug 12,3% zum gleichen Stichtag. Im ungünstigen Szenario lagen sowohl die CET1 Ratio (*transitional*) als auch die CET1 Ratio (*fully loaded*) zum 31. Dezember 2018 bei 6,1%. Die RBI hat Anfang 2015 ein Transformationsprogramm gestartet, mit dem Ziel, bis Ende 2017 eine CET1 Ratio (*fully loaded*) von mindestens 12% zu erreichen. Da dem Stresstest die Bilanz per 31. Dezember 2015 zugrunde liegt, sind wichtige Eckpunkte dieses Transformationsprogramms nicht in den Szenarien enthalten.

Diese umfassen unter anderem den beabsichtigten Verkauf der polnischen Einheit, den bereits abgeschlossenen Verkauf der slowenischen Bank, den Rückzug aus den USA und die Redimensionierung in Asien sowie die weitere Reduktion der risikogewichteten Aktiva in Russland. Des Weiteren hat die RZB zusätzliche Maßnahmen eingeleitet, die sich positiv auf die Kapitalstruktur auswirken. Beispiele dafür sind die oben beschriebene Reduktion der UNIQA-Beteiligung und die Vereinfachung der Gruppenstruktur.

Am 18. August 2016 hat die RBI im Rahmen der Veröffentlichung des Zwischenberichts für das 1. Halbjahr 2016 bekanntgegeben, dass das Bewertungsgutachten im Hinblick auf die mögliche Verschmelzung von RZB und RBI in Arbeit ist und die Entscheidung über diese Verschmelzung im September 2016 erfolgen soll."

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Jochen Bonk Prokurist Mag. Oliver Schmölzer Prokurist

Wien, 19. August 2016